

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Jahresabschlussprüfung 2016 - Beauftragung eines Abschlussprüfers

Beschlussorgan

Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	03.07.2017

Beschluss:

Der Betriebsausschuss beschließt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl und Partner GmbH, Niederlassung Köln, bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von EUR 39.680,00 (netto), mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln für das Wirtschaftsjahr 2016 zu beauftragen.

Die Betriebsleitung wird ermächtigt, das ausgeschriebene Optionsrecht bei einer Beauftragung für die Folgejahre 2017 bis 2019 zu den gleichen Bedingungen und gleichem Honorar bis zu einer voraussichtlichen Gesamtauftragssumme von netto EUR 158.720,00 auszuüben.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung der Dringlichkeit:

Gemäß § 26 EigVO NRW hat die Gebäudewirtschaft einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und diesen (gemäß §106 GO i. V. m. § 317 HGB) prüfen zu lassen. Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in seine Beratung einbeziehen. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Die genannte gesetzliche Zeitvorgabe erfordert es, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 dringendst kurzfristig vergeben wird.

Darüber hinaus geht der geprüfte Jahresabschluss der GW als konsolidierungspflichtiges Sondervermögen in den Gesamtabchluss der Stadt Köln ein. Auch in diesem Zusammenhang sind knappe gesamtstädtische Fristvorgaben zu beachten.

Die Bindefrist läuft am 20 Juli 2017 ab.

Um die Beauftragung – nach erfolgter Ausschreibung – noch fristgemäß vornehmen zu können, ist die Entscheidung daher zwingend in der Sitzung am 03.07.2017 zu treffen. Eine fristgemäße Vorlage war aufgrund verwaltungsinerner Abstimmungen leider nicht möglich.

Begründung:

Der Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln (GW) ist nach § 17 Abs. 2 der Betriebsatzung sowie nach § 21 EigVO entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und gemäß § 106 GO NRW i.V. mit § 316 HGB zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, die sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.

Dem Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung obliegt gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebsatzung der Vorschlag des Abschlussprüfers zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt.

Die Vergabedetails sind nachstehender Übersicht und den folgenden Ausführungen zu entnehmen:

- Öffentliche Ausschreibung
- Submission am 20.04.2017
- Bindefrist bis 20.07.2017
- Mittel stehen bereit: Wirtschaftsplan GW
- Vorgesehene Fertigstellung: schnellstmöglich
- Der Ausschuss hat sich die Entscheidung vorbehalten – gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebsatzung
- Das Rechnungsprüfungsamt hat der Vergabe am 29.05.2017 über die elektronische Vergabeakte zugestimmt:

Wie dem Betriebsausschuss am 06.02.2017 mitgeteilt, wurde die Jahresabschlussprüfung 2016 europaweit ausgeschrieben. Die Ausschreibung beinhaltet das Optionsrecht, den Auftraggeber zu gleichen Konditionen auch mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 zu beauftragen.

Gemäß der erstellten Leistungsbeschreibung erfolgt der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot desjenigen Bieters, der seine Eignung nachgewiesen hat. Die Verwertung ist anhand folgender Kriterien vorzunehmen:

Kriterium	Gewichtung
	Punkte
Honorar	60
Qualifikation	40
	100

Bei der Submission der europaweiten Ausschreibung am 20.04.2017 lagen acht zu wertende Angebote vor. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl und Partner GmbH Köln hat bei der Angebotsauswertung mit 84,87 von maximal 100 Punkten das günstigste Angebot abgegeben und wird von der Verwaltung zur Vergabe vorgeschlagen. Die Auswahl erfolgt im Einklang mit den Richtlinien für den Einsatz von Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

Alternative Beschlussvorschläge kann die Verwaltung wegen der einzuhaltenden Bestimmungen des Vergaberechts nicht aufzeigen.